

**Schulordnung
der Musikschule der Stadt Heidenheim
vom 03.03.1977
zuletzt geändert am 19.05.2026**

**§ 1
Aufgabe**

Aufgabe der Musikschule ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen instrumentale, vokale und allgemeine musikalische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie auf ein evtl. berufliches Studium vorzubereiten.

**§ 2
Aufbau**

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht nach den Vorgaben des Strukturplans des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in folgenden Stufen: Elementare Musikerziehung für Kinder im Vorschulalter und instrumentaler sowie vokaler Gruppen- und Einzelunterricht. Die Musikschule kooperiert mit Partnern der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen.

Neben der Ausbildung im elementaren, instrumentalen und vokalen Bereich werden Ensembles, Orchester, Chöre und andere zeitlich begrenzte Angebote in Ergänzungsfächern eingerichtet.

**§ 3
Teilnahme**

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist je nach Unterrichtsangebot für Kinder ab 18 Monaten (in Begleitung einer Bezugsperson) möglich.

Bei der Instrumentenwahl werden die Schülerinnen und Schüler durch die Fachlehrkräfte beraten.

**§ 4
Schuljahr**

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.09. und schließt am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Sollten durch die Ferienregelung der allgemein bildenden Schulen weniger als 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr möglich sein, wird die Musikschule zusätzliche Unterrichtstage festlegen. Die Ferien- und Feiertagsregelung wird zu Beginn eines Schuljahres durch Aushang und auf der Homepage der Musikschule bekannt gegeben.

§ 5 Aufnahme

- a) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Sofern möglich, sind Anmeldungen auch mit digitalen Technologien (Online-Anmeldung über die Homepage der Musikschule) gültig. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b) An- und Ummeldungen sind während des laufenden Schuljahres nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- c) Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher (30.06.) schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Musikschule Ausnahmen zulassen. Für Anfänger im Instrumental- und Vokalunterricht gilt eine halbjährliche Probezeit, jedoch längstens bis zum 31.08. des Jahres, in dem der Unterricht aufgenommen wurde. Eine Abmeldung muss spätestens sechs Wochen vorher schriftlich vorliegen.

§ 6 Unterricht

- a) Der Unterricht findet im Gebäude der Musikschule, Olgastr. 16, statt, sowie in Kindergärten, Schulen und weiteren Gebäuden, sofern mit deren Trägern Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden.
- b) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- c) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an aus dem Unterricht erwachsenen Veranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; darüber entscheidet die Leitung der Musikschule nach Anhörung der Fachlehrkraft.

- d) Der Musikschulunterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diese ergänzen. Im Falle eines behördlichen Verbots von Präsenzunterricht findet der Unterricht mittels digitaler Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und nach Anweisung der Musikschulleitung statt. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzung zu schaffen, sodass diese Technologien genutzt werden können. Eine Pflicht zur Teilnahme oder ein Anspruch auf digitalen Unterricht besteht nicht. Findet digitaler Ersatzunterricht nicht statt, entfällt die Entgeltpflicht.
- e) Von Schülerinnen und Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsentgelte. In begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, häusliche Quarantäne, eingeschränkte Mobilität etc.) kann eine Unterrichtsstunde digital abgehalten werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Unterrichtsstunde muss spätestens bis 10 Uhr am Unterrichtstag vereinbart werden. Nur bei ärztlich bescheinigter Erkrankung der Schülerin/des Schülers von 3 und mehr Unterrichtswochen in Folge kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag hin im Einzelfall zurückerstattet werden. Der Erstattungsantrag ist binnen 4 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts zu stellen.
- f) Fällt der Unterricht durch Krankheit oder zwingende Abwesenheit der Lehrkraft aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulgeldes, wenn der Unterricht mehr als viermal innerhalb eines Schuljahres ausgefallen ist. Für die darüber hinaus gehenden Unterrichtseinheiten wird am Ende des Schuljahres jeweils 1/40 des Jahresentgeltes erstattet.
- g) Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler bei Wettbewerben sowie Prüfungen, auch in digitalen Formaten, in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Zustimmung der Lehrkraft bzw. der Musikschulleitung.
- h) Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule: Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung. Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 7 Leistungen

- a) Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind gehalten, die Anforderungen der Lehrkräfte zu erfüllen. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, so kann die Schülerin/der Schüler durch die Musikschulleitung der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 8 Instrumente

- a) Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können den Schülerinnen und Schülern Instrumente gegen Entgelt überlassen werden.
- b) Instrumente werden in der Regel bis zu einem Jahr überlassen. Auf begründeten Antrag kann dieser Zeitraum verlängert werden.
- c) Instrument und Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Über Einzelheiten der Pflege informiert die Lehrkraft zu Beginn der Überlassung. Bei Beschädigung oder Verlust ist unverzüglich die Musikschule zu informieren.
- d) Die Stadt Heidenheim schließt für den möglichen Verlust und für schwere Beschädigungen von überlassenen Musikinstrumenten eine Sammelversicherung ab. In dem für die Überlassung des Instrumentes erhobenes Entgelt ist ein Zuschlag für die Instrumentenversicherung enthalten.
- e) Instrumente und Zubehör dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 9 Ergänzungsfächer

Alle Schülerinnen und Schüler des Instrumental- und Vokalunterrichts können an einem Ergänzungsfach teilnehmen. Der Unterricht in einem Ergänzungsfach kann zum verbindlichen Bestandteil des Ausbildungsganges gemacht werden.

§ 10 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere entsprechend dem Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 12 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgabe verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/ Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

§ 13 Haftung

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Jugendmusikschule entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der beim Württ. Gemeindeversicherungsverein bestehenden Haftpflichtversicherung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Schulordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die letzte Änderung tritt am 01.09.2026 in Kraft.